

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 11. Jänner 1980

5. Stück

15. Verordnung: Änderung mehrerer Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen wurden

15. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Dezember 1979, mit der mehrere Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird — bezüglich der Bestimmungen des Artikels XI Z. 6 über die Verhältniszahlen gemäß § 35 Abs. 1 Z. 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und bezüglich der Bestimmungen des Art. XI Z. 1 gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung BGBl. Nr. 73/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 432/1972, BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 10 (Werkzeugmacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben, Instandhalten und Instandsetzen der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	Messen	Messen
Anreißen	Anreißen	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	Feilen	Feilen	—
Scharfschleifen	Schleifen	Schleifen	Schleifen
Schaben	—	—	—
—	Polieren	—	—
Meißeln	—	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Bohren und Senken	Bohren und Senken	Bohren	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Passen	Passen	—
—	Reiben	—	—
Nieten	—	—	—
Richten und Biegen	Richten und Biegen	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden mit Maschine (Leitspindel)	—	—
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	Hartlöten	—
—	Kleben	—	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	Drehen	—
—	Einfaches Fräsen	Fräsen mit Teilapparat	
—	Hobeln	—	—
—	Federn wickeln	—	—
Einfaches Warmbehandeln	Härten	Härten	—
—	Nachbearbeiten nach der Härtung		—
—	Herstellen von einschlägigen Werkstücken unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Passungsnormen		
—	Zerlegen und Zusammenbauen	Zerlegen, Zusammenbauen, Instandsetzen, Einstellen und Justieren	
—	Einfaches Elektroschweißen	Elektroschweißen	—
Skizzieren	Skizzieren	Skizzieren	—
Lesen von Fertigungszeichnungen			
—	—	Kenntnis des Koordinatenbohrrens	
—	Grundkenntnisse der bei der Anwendung der Fertigkeiten erforderlichen Normen		
—	—	Grundkenntnisse der Pneumatik, der Hydraulik und der Elektrotechnik, die der Werkzeugmacher benötigt	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 74/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 497/1975, BGBl. Nr. 510/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (Betonwarenerzeuger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, einfachen Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe und der Maßnahmen zu deren Abwehr	—	
Grundkenntnisse der Lagerung des Materials	—	
—	Herstellen von Formen und Schalungen sowie deren Vorrichtung	
—	Schneiden, Biegen und Flechten von Betonstahl nach einfachen Plänen	
—	Einlegen der Bewehrung	
—	Sieben von Sand und Kies, Ermitteln des Gewichtes und der Menge von Sand, Kies, Splitt und Steinkörnungen	
—	Herstellen von Mischungen mit genauer Zuteilung von Zement, Zuschlagstoffen und Wasser nach Gewichts- oder Raumteilen von Hand aus und mit Maschine für Beton und Vorsatzbeton	Herstellen von Mischungen mit genauer Zuteilung von Zement, Zuschlagstoffen und Wasser nach Gewichts- oder Raumteilen von Hand aus und mit Maschine für Beton, Stahlbeton und Vorsatzbeton
—	Stampfen, Rütteln und Gießen von Betonwaren	
Verdichten des Betons	Verdichten des Betons, besonders an Decken und längs der Formenwand	
Feuchthalten der Werkstücke während der Abbindezeit	Nachbehandeln und Feuchthalten der Werkstücke während der Abbindezeit	
Ausformen	Ausformen	Ausformen
—	Lesen von Zeichnungen	
—	Messen	Messen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel III

Die Verordnung BGBl. Nr. 75/1972 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 8 (Gas- und Wasserleitungsinstallateur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe sowie Meß- und Prüfgeräte		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	—
Anreißen	—	—
Sägen	Sägen	—
Feilen	—	—
Schneiden	—	—
Biegen und Richten	—	—
Bohren	Bohren	—
Scharfschleifen	Schleifen	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	—
—	Kleben und Schweißen von Kunststoffrohren	
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen auch in Zwangslage
Kaltbiegen und -richten von Rohren	Warmbiegen und -richten von Rohren	—
Herstellen von Rohrverbindungen	Herstellen von Rohrverbindungen, Abzweigungen und Formstücken	—
Dichten von Rohrverbindungen	—	—
Herstellen von Rohrsystemen für Versorgung, Entsorgung, Abgas, einschließlich Montage von entsprechenden Absperr- und Fördereinrichtungen		
Herstellen von Rohrschutz und Rohrisolierung	—	—
Durchführen von Drückproben		Durchführen von Funktionsproben
—	Warten von Geräten und Anlagen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Feststellung von Fehlern	Beurteilen und Beheben von Fehlern
—	Aufstellen, Anschließen, Inbetriebsetzen, Instandhalten von Gasgeräten und Wasserversorgungseinrichtungen, Warmwasser- und sanitären Anlagen	
—	Einregulieren von Gasgeräten	
—	Lesen von Leitungs- und Montageplänen	
—	Anfertigen von Leitungs- und Montageskizzen	
—	—	Abfassen technischer Berichte
—	Kenntnis der Eigenschaften und Verwendung verschiedener Brennstoffe	
—	Kenntnis der Funktionsweise und Installierungsmöglichkeiten der Gas- und Warmwassergeräte	
—	Kenntnis der wichtigsten Meß-, Prüf- und Regelsysteme	
—	Kenntnis über Messen von Flüssigkeits- und Gasmengen	
—	Kenntnis über Abwasseranlagen	—
—	—	Kenntnis über Wasseraufbereitung, Filtrierung und Reinigung
—	—	Kenntnis der Schutzmaßnahmen gegen innere und äußere Zerstörung an Leitungen und Geräten
—	Kenntnis des Aufbaues, der Wirkungsweise und der Einregulierung von Armaturen	
—	—	Grundkenntnisse der Warmwasserbereitung und Verteilung
—	—	Grundkenntnisse der Dimensionierung von Leitungen
—	—	Grundkenntnisse über Vorfertigung
—	—	Grundkenntnisse über Verwendung von Gasverbrauchsgeräten
—	Grundkenntnisse der einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen	
—	Grundkenntnisse der Gefahren des elektrischen Stromes	

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 10 (Optiker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten von Meß- und Prüfgeräten	

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Messen	Messen	Messen	Messen
Bröckeln von Glas		—	—
Schneiden von Glas		—	—
Schleifen von Glas		Schleifen von Specialfacetten und Gläsern	
—	Mattieren von Gläsern	—	—
—	—	Polieren von Facetten	
—	—	Bohren und Rillen von Glas	
Anreißen	Anreißen	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Feilen	Feilen	Feilen	—
—	Fräsen	Fräsen	—
—	Schaben	Schaben	—
Bohren	Bohren	—	—
Nieten	Nieten	—	—
Gewindeschneiden	Gewindeschneiden	—	—
Schleifen	Schleifen	—	—
Polieren	Polieren	—	—
Weichlöten	Weichlöten	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	—	Hartlöten	Hartlöten
Biegen	Biegen	Biegen	—
—	Richten	Richten	Richten
Kitten und Kleben		—	—
Anfertigen von Fassungssteilen			—
Instandsetzen von Fassungen und Fassungssteilen			—
—	Instandsetzen von Sehbehelfen		
Einsetzen von Gläsern in Kunststofffassungen		—	—
—	Einsetzen von Gläsern in Metallfassungen		—
—	Anfertigen von Sehbehelfen mit sphärischen Gläsern		—
—	Anfertigen von Sehbehelfen mit zylindrischen Gläsern		
—	—	Anfertigen von Sehbehelfen mit Bifocal- und Trifocalgläsern	
—	—	—	Anfertigen von Sehbehelfen mit Multifocalgläsern
—	Handhaben, Überprüfen, Justieren optischer Instrumente einfacher Art		
—	Handhaben, Überprüfen und Justieren meteorologischer Instrumente einfacher Art		
—	—	Anpassen von Sehbehelfen am Brillenträger	
—	—	Feststellen des Augenabstandes, des Hornhautscheitelabstandes und der Nahteilhöhe	
Grundkenntnisse der Augenoptik, insbesondere der Korrektionsmittel		—	—
—	Grundkenntnisse der Physiologie des Auges und der Sehfehler		
—	—	—	Grundkenntnisse der Wirkungsweise und der Anwendung der Kontaktlinsen
—	—	Grundkenntnisse der schleistungsvermindernden Erkrankungen des Auges und der möglichen Beeinträchtigung des Auges durch berufliche Einflüsse	
—	—	Grundkenntnisse des Messens des Sehvermögens nach objektiven Methoden unter Anwendung der notwendigen Geräte und optischen Hilfsmittel	
—	—	Grundkenntnisse des subjektiven Ermitteln der optimalen Korrektionsgläser für Ferne und Nähe	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kenntnis der Meßgeräte zur Bestimmung physikalisch-optischer Größen		Handhaben der Meßgeräte zur Bestimmung physikalisch-optischer Größen	
—	Kenntnis der optischen Instrumente, Meßgeräte und meteorologischer Geräte		
—	—	Grundkenntnisse der gesundheitsrechtlichen Vorschriften	
—	Kenntnis der Gütebestimmungen für die Ausführung von Sehbehelfen		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. § 1 Ziffer 4 und Ziffer 6 sowie die Anlagen 4 (Fahrradmechaniker) und 6 (Formenbauer für Kunststoff- und Kautschukverarbeitung) haben zu entfallen.

Artikel IV

Die Verordnung BGBl. Nr. 171/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 432/1972, BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 (Büromaschinenmechaniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe und Meßgeräte			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	Anreißen	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Scharfschleifen	Schleifen	Schleifen	—
—	Polieren	—	—
Bohren	Bohren	—	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	Drehen	—
—	Reiben	Reiben	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Passen	Passen	—
Richten	Richten	—	—
Biegen	Biegen	—	—
Nieten	Nieten	—	—
Gewindeschneiden von Hand	—	—	—
Weichlöten	Weichlöten	—	—
—	Hartlöten	Hartlöten	—
Kleben	Kleben	—	—
Einfaches Zerlegen, Reinigen und Zusammenbauen	Zerlegen und Zusammenbauen		
Einbauen und Justieren von Ersatzteilen und Bauelementen			
Systematisches Aufsuchen und Erkennen von einfachen Störungsursachen	Systematisches Aufsuchen und Erkennen von Störungsursachen in der Werkstätte und außer Haus		
Beheben von einfachen Störungen	Beheben von Störungen in der Werkstätte und außer Haus		
Einfaches Einstellen und Prüfen mechanischer Art	Einstellen und Prüfen mechanischer Art		
—	Einfaches Einstellen und Prüfen elektromechanischer und elektronischer Art	Einstellen und Prüfen elektromechanischer und elektronischer Art	
Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von elektrotechnischen Schaltplänen	Lesen elektronischer Schaltpläne	
Anfertigen einfacher Skizzen		—	—
—	Messen elektrischer Größen	Elektronisches Messen (Impulse, deren Größen und Bedeutung)	
—	—	Grundkenntnisse der Datentechnik	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 4 (Elektroinstallateur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten von Meß- und Prüfgeräten	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	—	—	—
Feilen	—	—	—
Sägen	—	—	—
Schärfen	—	—	—
Meißeln	—	—	—
Bohren und Senken	Bohren und Senken	—	—
Gewindeschneiden von Hand	—	—	—
Weichlöten	Weichlöten	—	—
Biegen und Richten	—	—	—
Zurichten von blanken und isolierten Leitungen	Zurichten und Verlegen von blanken und isolierten Leitungen sowie Isolierrohren, Stahlrohren, Kabeln und kabelähnlichen Leitungen		
—	Herstellen von Verbindungen		
—	Montieren von elektrischen und elektronischen Betriebsmitteln		
—	Anschließen elektrischer Maschinen und Geräte nach Anleitung und Plänen		—
—	—	Anschließen, Inbetriebsetzen und Prüfen elektrischer Antriebssysteme, auch in Verbindung mit elektronischen Betriebsmitteln	
—	Zusammenbauen von Verteilungs-, Sicherungs- und Schalteinrichtungen		
—	Installieren, Inbetriebsetzen und Prüfen elektrischer Anlagen		
—	Ermitteln und Beseitigen von elektrischen und mechanischen Störungen		
—	Anwenden und Überprüfen der elektrischen Schutzmaßnahmen		
—	—	Anwenden von Entstörungsmaßnahmen	
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	—	—	—
—	Lesen von Montage-, Installations-, Stromlauf- und Schaltplänen		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Anfertigen von Montage-, Installations- und Schaltskizzen		
Grundkenntnisse der Elektrotechnik	Grundkenntnisse der elektrischen Meßtechnik	Grundkenntnisse der Elektronik	
—	Kenntnis der angewandten Elektrotechnik		
Grundkenntnisse der Installationstechnik	Kenntnis der Leitungs- und Verteilungstechnik		
—	Grundkenntnisse der Funktionsweise elektrischer Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe der elektrischen Energie		
—	Grundkenntnisse der Erdungs- und Blitzschutzanlagen		
—	Kenntnis der elektrischen Betriebsmittel		
—	—	Grundkenntnisse über Lichttechnik	
—	—	Grundkenntnisse der Regel-, Steuerungs- und Antriebstechnik	
—	—	Grundkenntnisse der Wärme-, Kälte- und Klimatechnik	
—	—	Kenntnis der Ruf-, Signal- und Meldeeinrichtungen	
—	—	Grundkenntnisse der Antennentechnik	
Kenntnis der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften, Technische Anschlußbedingungen)			
Kenntnis der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel V

Die Verordnung BGBl. Nr. 299/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 3 (Hafner) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Schneiden, Schleifen, Behauen und Lochen von Kacheln		—
Schleifen, Schneiden und Lochen von keramischen Belags- elementen		—
—	Bau von Öfen und Heizanlagen für Einzel- und Mehrraumheizungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe	
—	Bau von Elektroöfen	
—	Bau von offenen Kaminen	
—	Verlegen von keramischen und einschlägigen nichtkeramischen Wand- und Bodenbelagselementen	
—	—	Lesen von Bauplänen und Konstruktionszeichnungen
Anwenden von Dämm-Isolierstoffen		—
—	Grundkenntnisse der Ofenkonstruktionen	
—	Kenntnis über die Heizungs- und Wärmetechnik	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 9 (Platten- und Fliesenleger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Sortieren und Lagern der einschlägigen Materialien		—
Prüfen des Untergrundes und dessen Vorbereitung		—
Bearbeiten von Wand- und Bodenbelagselementen durch Schleifen, Schneiden und Bohren		
—	Verlegen von verschiedenen keramischen und einschlägigen nichtkeramischen Wand- und Bodenelementen unter Beachtung der üblichen Verlegetechniken	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Verlegen von säurefesten Be- lagselementen
Verfugen	Verfugen	Verfugen
—	Lesen einschlägiger Pläne	
Einfache einschlägige Putz- und Maurerarbeiten		—
Herstellen von Waagrissen, Aufstichen und Gefällen		
Einteilen und Auswinkeln		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. § 1 Ziffer 4 und Ziffer 5 sowie die Anlagen 4 (Kachelhersteller) und 5 (Keramformer) haben zu entfallen.

Artikel VI

Die Verordnung BGBl. Nr. 300/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Druckformenhersteller) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen	—	—
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in der Druckformenerzeugung und Reproduktionsfotografie	—	—
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Reproduktionsfotografie	—	—
Vorbereiten von Vorlagen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Positivretusche	—	—
Kenntnis der Fotochemie		—
Kenntnis der Farbenlehre		—
Kenntnis der Druckfarben		—
Kenntnis der Bedruckstoffe	Kenntnis der Zusammenhänge von Papierqualität und Rasterwahl	—
Arbeiten mit Schaber und Pinsel	—	—
Ausdecken und Retuschieren auf verschiedenen Materialien	—	—
Anfertigen von Pausen	—	—
Anfertigen von Konturzeichnungen auf Folien	—	—
Herstellen von Strichreproduktionen	—	—
Plattenskopie mit Entwickeln und Fertigmachen der Kopie	—	—
Stufenätzen auf Arbeitsrastern und Tonwertkorrektur (Veränderung des Rasterpunktes) einfarbiger Reproduktionen	Tonwertkorrektur ein- und mehrfarbiger Reproduktionen	
Grundkenntnisse der Farbfilterungsverfahren, der Maskier- und Rastertechnik		—
—	Arbeiten auf dem Densitometer	
—	Lasieren von Tönen und Verläufen auf Halbtonnegativen	—
—	—	Kenntnis der Tonwertberichtigung auf fotografischen Schichten im Halbtonverfahren
—	—	Arbeiten mit Fotosetzgeräten
—	Herstellen von einfachen Filmmontagen	Herstellen von Einteilungsbogen und Montieren der Bild- und Textfilme bis zur Seiten- und Bogenmontage sowie Herstellen von Kontaktkopien
—	—	Herstellen von Probedrucken (Kontrollverfahren)
—	—	Grundkenntnisse der Scanner-Technik

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Plattenkopie und Fertigmachen der Druckform (Metall oder Kunststoff)
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 6 (Lithograf) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen	—	—
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in der Druckformenerzeugung und Reproduktionsfotografie	—	—
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der chemischen Vorgänge bei den einzelnen lithografischen Techniken	—	—
Kenntnis der Farbenlehre		—
Kenntnis der Druckfarben		—
Kenntnis der Bedruckstoffe	—	—
Zeichnen von Schriften	—	—
Manuelles Arbeiten auf Platten, Chromophan, Astralon, Ultraphan usw.	Negativ- und Positivretusche	—
Anfertigen von Layouts mit Entwürfen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Herstellen von Filmmontagen		Herstellen von Einteilungsbogen und Montieren der Bild- und Textfilme bis zur Seitenmontage sowie Herstellen von Kontaktkopien
—	Kenntnis der Farbfilterungsverfahren, der Maskier- und Raster-technik	
Ausdeck- und Retuscharbeiten auf fotografischen Schichten		—
Tonwertberichtigung auf fotografischen Schichten		Tonwertberichtigung von ein- und mehrfarbigen Arbeiten auf fotografischen Schichten
—	Kenntnis der optischen Grundbegriffe	—
—	—	Grundkenntnisse der Scanner-Technik
—	Arbeiten mit dem Densitometer	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 8 (Reproduktionsfotograf) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen	—	—
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in der Reproduktionsfotografie und Druckformenerzeugung	—	—
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Fotochemie		—
Kenntnis der Farbenlehre		—
Kenntnis der Druckfarben		—
Vorbereiten von Vorlagen	—	—
Positivretusche	—	—
Kenntnis aus Objektivkunde	—	—
Herstellen von Strich-, Raster- und Halbtonaufnahmen (Einstellen der Größe, Belichten, Entwickeln, Fixieren, Schwärzungsumfang und dessen rechnerische Ermittlung, Verstärken, Abschwächen)		
Herstellen von abgestuften Graukeilen	—	—
Herstellen von Umkopierungen (Negativ/Positiv) und Kontaktkopien (Film- und Papier)	Herstellen von Kontakt-rasterungen	—
Filmretusche	—	—
—	Arbeiten mit dem Densitometer	
—	Ein- und Ausbelichten von Schriften	
—	Kenntnis der Farbfilterungsverfahren, der Maskier- und Raster-technik	
—	Herstellen von Farbauszügen in direkten oder indirekten Verfahren unter Anwendung verschiedener Maskier- und Auf-rasterungsmethoden	
—	Programmieren und Bedienen elektronischer Geräte	
—	—	Arbeiten mit Fotosetzgeräten
—	—	Grundkenntnisse der manuellen Tonwertberichtigung
—	—	Kopieren auf lichtempfindliche Schichten (Plattenkopie)
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel VII

Die Verordnung BGBl. Nr. 431/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976, BGBl. Nr. 510/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (Fleischer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Kennntnis der Arten von Schlachtvieh	—	—
Kennntnis der Beurteilung von Schlachtvieh nach Qualität und Verwertbarkeit		
Grundkenntnisse des Schlachtens		—
Kennntnis der Fleischteile der einzelnen Vieharten und ihrer Verwertung		—
Kennntnis der Hilfsstoffe für die Verarbeitung		—
Zerlegen von geschlachtetem Vieh, Entbeinen und Entsehnen		
—	Beurteilen von Fleisch und Nebenprodukten nach ihren Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten	
Kennntnis des Lagerns von Fleisch und Nebenprodukten	Lagern von Fleisch und Nebenprodukten	—
—	Kennntnis der Zusammensetzung und Herstellung des Wurstgutes	Zusammensetzen, Herstellen und Würzen des Wurstgutes nach Angabe
—	Füllen des Wurstgutes	—
—	Abbinden, Abteilen und Fertigmachen der Wurst	
—	Kennntnis der Verarbeitung von Fleisch zu Fleischwaren	Verarbeiten von Fleisch zu Fleischwaren
—	Haltbarmachen von Fleisch und Fleischwaren	
—	Salzen, Pökeln, Räuchern, Braten, Kochen, Brühen, Kühlen, Trocknen	
—	—	Beurteilen der fertigen Fleisch- und Wurstwaren nach ihrer Art, Qualität und Lagerfähigkeit
—	Lagern von fertigen Fleisch- und Wurstwaren	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kennntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften bei der Erzeugung von Fleisch- und Wurstwaren (Lebensmittelgesetz, Codex alimentarius Austriacus, Lebensmittelkennzeichnungsverordnung)

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel VIII

Die Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Dachdecker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe (insbesondere Arbeits-, Fang- und Schutzgerüste)		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe (insbesondere Arbeits-, Fang- und Schutzgerüste)
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe	—	—
—	Kenntnis der schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
—	Kenntnis der Belastbarkeit von Decken und Gerüsten	
Kenntnis der Deckregeln	Kenntnis der Deckregeln	Kenntnis der Deckregeln
—	Schnüren und Einteilen des Deckverbandes	
Bearbeiten von Deckmaterialien und deren Befestigung		
Eindecken nach verschiedenen Decksystemen		
Ausführen von Einfassungen	Ausführen von Einfassungen und Anschlüssen	
Versetzen und Aufsetzen	—	
Verstreichen mit Mörtel	—	
Einbauen von liegenden Fenstern, Dach- und Schneefanghaken	Eindecken von Dachgaupen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Gießen, Kleben, Nageln, Flämmen, Besanden und Beschütten von Deckmaterialien bei Herstellung von Kalt- und Warmdächern		—
Einfaches Skizzieren	Lesen von Werkzeichnungen (Ausführungszeichnungen)	
—	Vermessen von Deckflächen	
—	—	Feststellen des Materialbedarfes
—	—	Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere in bezug auf Brand- und Explosionsgefahr

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 7 (Pflasterer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Lagerung von Materialien	—	—
—	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
Ausmessen	Ausmessen	Ausmessen
—	Bestimmen des Radius	—
Aufbauen und Planieren des Untergrundes		Aufbauen, Planieren und Verdichten des Untergrundes
—	Herstellen von Betonmischungen	—
—	Einspannen	Einspannen
—	Nivellieren mit Visierkreuz	
—	—	Zurichten der Werkstoffe

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Verlegen und Versetzen in Beton und Sand		
—	Ausführen von Anschlüssen und Einfassungen	
Vergießen	Vergießen und Verfugen	—
—	Rütteln	Rammen und Rütteln
—	Lesen von Werkzeichnungen und Arbeitsplänen	
Einfaches Skizzieren	Einfaches maßstäbliches Zeichnen	
—	—	Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen
—	—	Feststellen des Materialbedarfes
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie der berufseinschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (Beschilderung, Absperrung und Absicherung der Baustellen)	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel IX

Die Verordnung BGBl. Nr. 491/1973 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976, BGBl. Nr. 510/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 (Bäcker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Lagerungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Pflege des Backofens	Betriebsfähighalten des Backofens	Heizen, Herrichten und Beschicken des Backofens
Dosieren der Roh- und Hilfsstoffe	Behandeln der Roh- und Hilfsstoffe vor der Verarbeitung	Prüfen der Roh- und Hilfsstoffe
—	Kenntnis der Grundrezepte	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Teigbereitung für Weißgebäck	Herstellen von Brotteigen und Teigen von Feingebäck von Hand und maschinell
—	Grundkenntnisse der Vorgänge bei Gärung und Teiglockerung	—
—	Behandeln und Formen der verschiedenen Weißgebäcksorten von Hand und maschinell	Behandeln und Formen von Broten und Feingebäck von Hand und maschinell
Aufbereiten von Teigen (Pressen, Schleifen, Zusammenziehen, Brotwirken)		Überwachen der Gärvorgänge
—	Zubereiten von Füllungen und Glasuren für Feingebäck	
—	Ausfertigen, Füllen, Bestreichen, Glasieren, Zuckern	
—	Entleeren der Backöfen	—
—	Beobachten des Backvorganges	
—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Energiearten zur Beheizung des Backofens
—	—	Kenntnis der Vorgänge beim Backprozeß und bei der Abkühlung
—	Erkennen und Verhindern von Fehlern bei der Herstellung von Teigprodukten	
—	—	Erkennen von Fehlern an erzeugten Backprodukten und deren Verhinderung
—	—	Grundkenntnisse des Kühlens und Tiefkühlens
—	—	Grundkenntnisse der Verpackung von Backwaren
—	Lagern der Fertigwaren	Behandeln der Fertigware und Frischhalten von Backwaren
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften bei der Erzeugung von Backwaren (Lebensmittelgesetz, Codex alimentarius Austriacus, Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, Bäckereiarbeitergesetz)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel X

Die Verordnung BGBl. Nr. 492/1973 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 11 (Schuhmacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
—	—	Kenntnis des Auswählens und Zurichtens der Leisten
—	—	Auswählen des zu verarbeitenden Materials
Einfaches Zuschneiden	Zuschneiden	Zuschneiden
—	Vorbereiten der Bodenteile	
Schärfen	Schärfen und Vorrichten für Steppen	Steppen
—	—	Buggen
—	—	Zusammenstellen von Oberteilen
—	Zwicken der Schäfte	
—	Verbinden des Oberteles mit der Brandsohle	
—	Streichen und Ausballen	—
Aufrauen	—	—
—	Befestigen der Bodenteile	
Einfaches Schleifen	Schleifen	Schleifen
—	Einfaches Fräsen	Fräsen
—	Ausputzen	Ausputzen und Finishen
—	Kenntnis des Baues und der Formgebung des Absatzes	
—	Ausschneiden der Bodenteile	
Längen und Weiten	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Längen- und Weitenmaße	—	—
Kenntnis des Anfertigens von Drähten und von einfachen Handnäharbeiten	—	—
—	—	Grundkenntnisse des Maßnehmens und Anprobierens
Grundkenntnisse des Klebens	—	Grundkenntnisse des Schweißens
Kenntnis der Pflege von Leder und Werkstoffen	—	—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 14 (Zentralheizungsbauer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe sowie Meß- und Prüfgeräte		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	Messen	—
Anreißen	—	—
Sägen	Sägen	—
Feilen	—	—
Schneiden	—	—
Biegen und Richten	—	—
Bohren und Senken	Bohren	—
Scharfschleifen	Schleifen	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Weichlöten	Weich- und Hartlöten	—
—	Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen auch in Zwangslage
—	Elektroschweißen	Elektroschweißen
—	—	Brennschneiden
—	Kleben und Schweißen von Kunststoffrohren	
Kaltbiegen und -richten von Rohren	Warmbiegen und -richten von Rohren	—
Herstellen von Rohrverbindungen	Herstellen von Rohrverbindungen, Abzweigungen und Formstücken	—
Dichten von Rohrverbindungen	—	—
—	Herstellen von Rohrverbindungen einschließlich Montage von entsprechenden Absperr- und Fördereinrichtungen	
—	Zusammenbau von Rohrsystemen mit Warmwasserbereitungsgeräten und Verbrauchern, mit Heizkesseln und Heizkörpern, und Einbau der erforderlichen Regelorgane, Sicherheitseinrichtungen und Ausrüstungen	
Herstellen von Rohrschutz und Rohrisolierung	—	—
Durchführen von Dichtheits- und Druckproben		—
—	—	Durchführen von Funktionsproben
—	Einstellen von Armaturen und Geräten	Einregulieren von Anlagen
—	Warten von Geräten und Anlagen	
—	Feststellen von Fehlern	Beurteilen und Beheben von Fehlern
—	Lesen von Leitungs- und Montageplänen	
—	Anfertigen von Leitungs- und Montageskizzen	
—	—	Abfassen technischer Berichte
—	Kenntnis der Heizungssysteme und deren Funktion	
—	Kenntnis des Aufbaues und der Wirkungsweise von Armaturen	—
—	—	Kenntnis über Vorfertigung
—	—	Kenntnis der feuertechnischen Überprüfung von Heizungsanlagen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Kenntnis über Wasseraufbereitung
—	—	Kenntnis der Schutzmaßnahmen gegen innere und äußere Zerstörung an Leitungen und Geräten
—	—	Grundkenntnisse der Wärme- und Schalldämmung
—	Grundkenntnisse der einschlägigen Meß-, Regel- und Steuergeräte und deren Wirkungsweise	
—	Grundkenntnisse der einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen	
—	Grundkenntnisse der Gefahren des elektrischen Stromes	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel XI

Die Verordnung BGBl. Nr. 171/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 5 (Fernmeldemonteure) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	—	—
Anreißen	—	—
Feilen	—	—
Sägen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Gewindeschneiden von Hand.	—	—
Biegen	—	—
Schneiden mit Schere	—	—
Bohren	—	—
Senken	—	—
Schrauben	—	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	—
Scharfschleifen	—	—
Härten	—	—
Weichlöten	—	—
Hartlöten	—	—
Kleben	—	—
Nieten	—	—
Schweißen von Kunststoffen	—	—
Arbeiten am Freileitungsgestänge	Arbeiten am Freileitungsgestänge	—
Herstellen und Instandsetzen von Freileitungs- und Luftkabeln		—
Schalten von Abschlußeinrichtungen		—
—	Montieren, Anschalten, Prüfen und Inbetriebnehmen von Teilnehmereinrichtungen	—
Verlegen, Zurichten und Verbinden von Kabeln und kabelähnlichen Leitungen nach Plänen		—
—	Verlegen von Leitungen und Kabeln in Gebäuden	—
Formen, Verlegen, Zurichten und Verbinden von blanken und isolierten Leitungen, Drahtkabeln, Kabeln und kabelähnlichen Leitungen nach Schaltplänen, Stromlauf- und Verdrahtungsplänen		
Herstellen von Klemm-, Löt-, Steck- und Wickelverbindungen		
Zusammenbauen, Einstellen und Justieren von einfachen elektrischen und elektromechanischen Bauteilen	Zusammenbauen, Einstellen und Justieren von elektromechanischen und elektronischen Bauteilen und Fernmeldeeinrichtungen	
—	Aufstellen und Zusammenbauen von Gestellrahmen und Schrankgestellen, Gestellreihen und Verteilern	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Aufstellen und Zusammenbauen von Fernmeldestromversorgungseinrichtungen
Handhaben von elektrischen und elektronischen Meß- und Prüfgeräten		
—	—	Ausführen einfacher Elektroinstallationen
—	Instandsetzen und Instandhalten, Bedienen und Prüfen der Fernmeldegeräte und -anlagen	Instandsetzen und Instandhalten, Bedienen und Prüfen der Fernmeldegeräte und -anlagen sowie der dazugehörigen Stromversorgungsgeräte und -anlagen
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen, Montageplänen, Stromlaufplänen und Stücklisten	Lesen von Montageplänen, Stromlaufplänen, Stücklisten und Flußdiagrammen
Anfertigen einfacher Skizzen mechanischer Teile	Lesen und Anfertigen einfacher Montage- und Stromlaufpläne sowie Schaltdiagramme	
—	Grundkenntnisse der Funktion elektronischer Bauelemente	
—	—	Grundkenntnisse der Analog- und Digitaltechnik
—	—	Grundkenntnisse der Fernschreib- und Datenübertragungstechnik
—	—	Grundkenntnisse der Rundfunk- und Fernsehübertragungstechnik
—	—	Kenntnis in der Selbstwählfernverkehrs- und Transitverkehrstechnik
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 7 (Hüttenwerkschlosser) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
Messen und Anreißen		—
Feilen	Feilen	—
Meißeln	—	—
Sägen	Sägen	—
Bohren	Bohren	—
Reiben	Reiben	—
Nieten	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—
Richten	Richten	—
Biegen	Biegen	—
Schneiden mit Schere		—
Scharfschleifen	Schleifen	—
Einfaches Schmieden	—	—
Einfaches Härten	—	—
Weichlöten	Hartlöten	—
—	Einfaches Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen
—	Einfaches Elektroschweißen	Elektroschweißen
—	Einfaches Brennschneiden	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	—
—	Im Stahlwerk: Kenntnis der Pflege des Herdes, der Zustellung, des Einsetzens und der Schmelzführung	
—	Kenntnis der Temperaturführung	
—	Erkennen und Messen der Temperatur	
—	Kenntnis der Schlackenführung bei verschiedenen Schmelzverfahren	
—	Frischen, Legieren und Desoxydieren	
—	Abstechen und Vergießen	
—	Kokillenpflege, Einguß, Gespannguß, Stranguß	
—	Blockkontrolle	
—	Warten der Gießpfannen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	<u>Im Walzwerk:</u> Einsatz des Walzgutes, Ofenführung	
—	Einbauen der Walzen und Einrichten der Walzgerüste	
—	Walzen	Walzen
—	Erkennen, Vermeiden und Beseitigen von Walzfehlern	
—	Warmbehandlung des Walzgutes	
—	Bedienen von Rollgängen, Hebetischen und Schleppern	
—	Arbeiten an Zurichtmaschinen	
—	Kontrolle und Fertigstellung des Walzgutes	
—	Durchführen einschlägiger Werkstoffprüfungen	
—	Kenntnis der Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Roheisen und des Gießens von Roheisenmasseln	
—	Kenntnis einschlägiger metallurgischer Vorgänge	
—	Kenntnis der Roheisensorten und der Gütekontrolle	
—	Kenntnis der Fehler im Roheisen und der Schlacke, deren Ursachen und Vermeidung	
—	Kenntnis der Stahlsorten und ihrer Eigenschaften nach der Art ihrer Erschmelzung	
—	Kenntnis der Schrottsorten, Metalle und deren Legierungen, der Zuschläge und Hilfsstoffe	
—	Kenntnis saurer und basischer Zustellung	
—	Kenntnis des Ofenbetriebes der Walzwerke	
—	Kenntnis der Walzgutvorbereitung, der Warmverarbeitung, der Temperaturmessung	
Lesen von einfachen Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen	—
—	Anfertigen einfacher Skizzen	—

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 13 (Nachrichtenelektroniker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	—		—
Anreißen	—	—	—
Feilen	—	—	—
Sägen	—	—	—
Bohren	—	—	—
Senken	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	—	—	—
Biegen	—	—	—
Schneiden mit Schere	—	—	—
Scharfschleifen	—	—	—
Schrauben und Klemmen	—	—	—
Nieten	—	—	—
Weichlöten	—	—	—
Kleben	—	—	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	—	—
Verlegen, Zurichten, Verbinden und Prüfen von blanken und isolierten Leitungen, Kabeln und kabelähnlichen Leitungen			
—	—	Verlegen von Isolier- und Schutzrohren	
Herstellen elektrisch leitender Schaltverbindungen		—	—
—	Zusammenbauen und Verdrahten von Bauteilen und Geräten der Nachrichtentechnik nach Schalt- und Montageplänen		
—	Aufstellen, Anschließen und Prüfen der Geräte der Nachrichtentechnik sowie der dazugehörigen Stromversorgung		
—	—	Inbetriebsetzen, Instandsetzen und Warten der nachrichtentechnischen Anlagen sowie der dazugehörigen Stromversorgung	
Handhaben von elektrischen und elektronischen Meß- und Prüfgeräten			

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Einstellen von Bauteilen der Nachrichtentechnik	—	—
—	—	Zusammenbauen und Prüfen von elektronischen Baugruppen	
Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen, Montageplänen, Stromlaufplänen und Stücklisten		
Anfertigen einfacher Skizzen mechanischer Teile	Anfertigen einfacher Montage- und Stromlaufpläne sowie Schaltprogramme		
—	Kenntnis der Anwendung elektronischer Bauelemente und Baugruppen		
—	Grundkenntnisse der Funktion elektronischer Bauelemente		
—	Grundkenntnisse der Digitaltechnik		

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

4. In der Anlage 15 (Terrazzomacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Einwirkung von Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, Frost, Wasser und Zugluft		—
—	Kenntnis der Untersuchung des Untergrundes auf Saugfähigkeit, auf Festigkeit und Ebenföchigkeit, auf das Vorhandensein treibender Bestandteile	
Kenntnis der Verarbeitung und Nachbehandlung		—
Sieben von Sand und Kies, Abwiegen von Sand, Kies, Splitt und Steinkörnungen sowie Mengenermittlung mit Meßgefäßen		—
—	Herstellen von Mischungen von Hand und mit Maschine für Unterbeton und Vorsatzbeton	
—	Lesen von Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen und Arbeitsplänen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Einfaches Skizzieren	Übertragen der Werkzeichnung auf die Arbeitsstelle
—	Messen mit Wasserwaage und Schlauchwaage	—
—	Überprüfen des Unterbetons	
—	Verlegen von Terrazzo monolithisch und aus Fertigteilen	
—	—	Herstellen von Hohlkehlen und Sockeln
—	Oberflächenbearbeitung durch Schleifen, Spachteln, Polieren, Waschen und Fluatieren	
—	Herstellen von Dehnungsfugen und Verlegen von Trennschienen, Einwinkeln	—

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

5. Im § 1 ist nach der Z. 15 anzufügen:
„16. für den Lehrberuf Vergolder und Staffierer.“

6. Nach der Anlage 15 ist folgende Anlage 16 anzufügen:

„Anlage 16

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Vergolder und Staffierer

Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Geräte		
Kenntnis der verwendeten Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
—	Grundbegriffe der Farbenlehre (Farbtechnologie)	—
—	—	Kenntnis der Stilarten
—	—	Entwerfen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Skizzieren	Skizzieren
—	—	Zeichnen
—	—	Sägen
—	—	Hobeln
Isolieren	Isolieren	—
Grundieren	Grundieren	Grundieren
—	Verzieren	Verzieren
—	Auskitten	—
Spachteln	—	—
Schleifen	Schleifen	—
—	Gravieren (Kreidegrund schneiden)	—
Belegen mit Blattgold und Blattsilber (Öl-Vergoldetechnik)	Belegen mit Blattgold und Blattsilber (Branntwein-, Poliment-Vergoldetechnik)	
Belegen mit Blattmetall	—	—
—	Aufbringen von Bronze	
—	—	Lasieren (Maserieren)
—	Patinieren	Patinieren
—	Mattieren	Mattieren
—	—	Lackieren
—	—	Marmorieren
Beizen	—	—
—	—	Politieren
—	Streichen	Streichen
—	Malen	Malen
—	—	Fassen
—	—	Zusammensetzen von Rahmen (Kröpfen)
—	—	Einrahmen
—	—	Anfertigen von Stellrückwänden und Passepartouts
—	—	Restaurieren

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
von der 5. bis 7. fachlich einschlägig ausgebildeten Personen	5 Lehrlinge
von der 8. bis 10. fachlich einschlägig ausgebildeten Person	6 Lehrlinge
auf je weitere 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesem Lehrberuf ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, auf 5 Lehrlinge zumindest 2 Ausbilder, auf je 2 weitere Lehrlinge zumindest 1 weiterer Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschriften die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.“

Artikel XII

Die Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 4 (Feinoptiker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten von Meß- und Prüfgeräten	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	Messen	—	—
Anreißen	—	—	—
Stempeln	—	—	—
Feilen	—	—	—
Sägen	—	—	—
Schaben	—	—	—
Passen	—	—	—
Bohren	—	—	—
Reiben	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	—	—	—
—	Einfaches Längs- und Plandrehen	—	—
Weichlöten	—	—	—
Schneiden von Glas	Glassägen	—	—
Bröckeln von Glas	—	—	—
Rundieren	Rundieren mit Maschine	—	—
—	Fräsen von Glas	—	—
Messen von Linsen und Planflächen		Messen von Winkeln	—
—	Messen mit Prüfgeräten		
Vorschleifen	Feinschleifen	Feinschleifen	—
Aufkitten	Aufkitten und Gipsen		—
—	—	Ansprengen ebener Flächen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Polieren	Polieren	Polieren
—	Prüfen mit Lehren	Prüfen mit Probegläsern	
—	—	Zentrieren	Zentrieren
—	—	—	Feinkitten
Lesen von Fertigungszeichnungen			
—	Kenntnis der Anwendung von einschlägigen optischen Meß- und Prüfgeräten		
—	—	—	Grundkenntnisse der Oberflächenvergütung von Glas
—	—	—	Grundkenntnisse der Funktionsweise optischer Systeme
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 12 (Papiermacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Messen	—	—
Anreißen	—	—
Feilen	—	—
Sägen	—	—
Hämmern	—	—
Bohren	—	—
Senken	—	—
Richten und Biegen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Gewindeschneiden	—	—
Nieten	—	—
Schneiden mit Schere	—	—
Einlegen von Packungen und Dichtungen in Pumpen und Armaturen	—	—
Zuschneiden von Riemen und Dichtungen	—	—
Anfertigen von Riemenverbindungen	—	—
Anbringen von Knoten an Seilen	—	—
Kenntnis des Aufhängens von Lasten		—
Anbringen von Klebestellen an der Papierbahn	—	—
Durchführen von Papierfärbungen	—	—
Bespannungsreparaturen an Sieben, Naßfilzen, Trockenfilzen und Trockensieben		
Handhaben der Einrichtungen und Prüfgeräte in der Papier- und Stoffprüfung		
Kenntnis der Bedienung der Stoffaufbereitungsmaschinen		Bedienen der Stoffaufbereitungsmaschinen
—	Grundkenntnisse der Meß- und Regelinstrumente in der Papier- und Zellstofferzeugung	Handhaben der Meß- und Regelinstrumente in der Papier- und Zellstofferzeugung
—	Arbeiten in der Halbstoff-erzeugung	—
—	Spleißen	—
—	Durchführen von einfachen chemischen Untersuchungen	—
—	Erkennen und Beheben von Papierfehlern	
—	Kenntnis der Bedienung der Papier- und Ausrüstungsmaschinen	
—	Kenntnis der Bespannungselemente: Sieb, Naßfilz, Trockenfilz und Trockensieb	
—	Erkennen der Arten und Eigenschaften von Papier	
—	Sortieren und Auffächern von Papier	—
—	Grundkenntnisse der Papierveredelung	—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel XIII

Die Verordnung BGBl. Nr. 140/1976 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 4 (Gold- und Silberschmied und Juwelier) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben, Pflegen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte, Hilfsvorrichtungen			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Schneiden	Schneiden	—	—
Sägen	Sägen	—	—
Feilen	Feilen	—	—
Schaben	Schaben	—	—
Schmirgeln	Schmirgeln	—	—
Biegen	Biegen	—	—
Hämmern	Hämmern	—	—
—	Schmieden	Schmieden	—
—	Treiben	Treiben	—
—	Spannen	Spannen	—
Bohren	Bohren	—	—
Fräsen	Fräsen	—	—
—	Gewindeschneiden	—	—
Löten	Löten	Löten	—
—	Schmelzen und Gießen von Edelmetallen und deren Legierungen		
—	Ziehen und Walzen von Edelmetalldrähten und -blechen		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	—	—	Skizzieren, Herstellen und Ausfertigen von Schmuck- und Ziergegenständen einschließlich der notwendigen Vor- und Abschlußarbeiten
—	—	Einsetzen und Fassen von Edel- und Schmucksteinen	
—	—	Strichproben auf Edelmetallegierungen	
—	Herstellen von Hilfsvorrichtungen und einfachen Werkzeugen		
—	Lesen von Werkzeichnungen		
—	Passen und Montieren von Einzelteilen zu einfachen Gegenständen		
—	Herstellen von Fassungen und Einpassen der Steine		
—	—	Schleifen und Polieren	
—	—	Herstellen von beweglichen Verbindungen	
—	—	Herstellen von lös- baren Verbindungen (Schrauben, Niete)	Herstellen von lös- baren Verbindungen
—	—	—	Veredeln der Oberfläche
—	—	Kenntnis, die bei der Verarbeitung von gebräuchlichen Edel- und Schmucksteinen, synthetischen Steinen, Perlen, Korallen, Imitationen erforderlich ist	
—	—	Kenntnis über gebräuchliche Edel- und Schmucksteine, synthetische Steine, Perlen, Korallen, Imitationen	

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 8 (Orthopädienschuhmacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Anatomie von Fuß und Bein		
—	—	Grundkenntnisse des Maßnehmens und Anprobierens
—	Grundkenntnisse des Einlagen-, Bettungs- und Stützungsbaues	
—	Kenntnis der Mechanik des menschlichen Bewegungsapparates	
—	—	Kenntnis des Auswählens und Zurichtens der Leisten einschließlich Trittspurlesen
—	—	Auswählen des zu verarbeitenden Materials
Einfaches Zuschneiden	Zuschneiden	Zuschneiden
—	Ausschneiden der Bodenteile	
Vorbereiten der Bodenteile		
Schärfen	Schärfen	Schärfen
—	—	Buggen
—	—	Zusammenstellen von Oberteilen
—	Steppen	Steppen
Zwicken der Schäfte	Zwicken der Schäfte	Zwicken der Schäfte
Verbinden des Oberteiles mit der Brandsohle		
Befestigen der Bodenteile		
Ausballen	—	—
Schleifen	Schleifen	Schleifen
—	Fräsen	Fräsen
Aufrauhlen	—	—
Rollen- und Absatzbau		
—	Handausputzen	—
—	Bimsen und Ausputzen	
Längen und Weiten	—	—
Kenntnis der Längen- und Weitenmaße	—	—
Anfertigen von Drähten und Ausführen einfacher Handnäharbeiten	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Pflege von Leder und Werkstoffen	—	—
Grundkenntnisse des Klebens	—	Grundkenntnisse des Schweißens
—	—	Orthopädische Zurichtung an Konfektionsschuhen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel XIV

Die Verordnung BGBl. Nr. 35/1978 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 (Steinholzleger und Spezialestrichhersteller) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Geräte	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs-, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten	
Grundkenntnisse über die Ursachen des Treibens und Schwindens von Bindemitteln und erhärteten Estrichen	
Grundkenntnisse der Einwirkung von Kälte, Frost, Sonnenbestrahlung und Zugluft	
Grundkenntnisse über Trittschall- und Wärmedämmung	—
—	Prüfen des Untergrundes
Herstellen von Mischungen	Herstellen von Mischungen mit besonderen chemischen Zusätzen
Herstellen von Spachtelmassen	Herstellen von Spachtelmassen für besondere Beanspruchung
—	Vermessen
—	Lesen von Werkzeichnungen
Messen mit Wasserwaage	Einwinkeln, Messen mit Wasserwaage und Schlauchwaage

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Herstellen von Unterlagsbeton	
—	Kraftschlüssiges Verbinden von Estrichflächen
Schütten	—
Planieren	—
Aufbringen	Aufbringen
Verdichten	Verdichten
Glätten	Glätten
Spachteln	Spachteln
—	Herstellen von Dehnungs- und Arbeitsfugen und deren Verguß
—	Versetzen von Profilen
Verlegen von Dämmschichten	—
—	Herstellen von Haftbrücken
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel XV

Die Bestimmungen der Artikel I bis XIV sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Artikel XVI

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.
2. Die Bestimmungen der Artikel I bis XIV sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. Jänner 1979 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 31. Dezember 1979 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.

Staribacher



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER
ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

<p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.... S 1—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1—</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950..... S 4—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950..... S 7—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4—</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7—</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956..... S 7:50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6:50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6:50</p> <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens ... S 26—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2:80</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62—</p>	<p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971..... S 22—</p> <p style="text-align: center;">1972:</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 S 12—</p> <p style="text-align: center;">1973:</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30—</p> <p style="text-align: center;">1975:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88—</p> <p style="text-align: center;">1977:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) S 44—</p> <p style="text-align: center;">1978:</p> <p>Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65—</p> <p style="text-align: center;">1979:</p> <p>Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG .. S 50—</p> <p>Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung poli- tischer Bildungsarbeit und Publizistik . S 35—</p> <p>Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 S 30—</p>
---	--

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen